

5645/AB XX.GP

## B E A N T W O R T U N G

der Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Öllinger, Freundinnen und Freunde  
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend  
geschlechtsspezifische Verteilung von AMS - Mitteln, Streichung von Leistungen  
wegen „Arbeitsunwilligkeit“ (Nr. 5920/J)

**Zur Anfrage möchte ich einleitend folgendes darlegen:**

Das Arbeitsmarktservice ist gesetzlich verpflichtet, „*durch einen entsprechenden Einsatz der Leistungen der geschlechtsspezifischen Teilung des Arbeitsmarkts sowie der Diskriminierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken*“  
(§ 31(3) AMSG).

Diesen Auftrag hat die österreichische Arbeitsmarktpolitik jetzt wie in der Vergangenheit mit seinen unterstützenden Maßnahmen und gezielten Förderungen von Mädchen und Frauen sehr ernst genommen und leistet somit einen erheblichen Beitrag zum Ziel einer gleichberechtigten Gesellschaft.

In den zentralen Programmen des Arbeitsmarktservice ist der Frauenanteil in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und wird auch weiter ausgebaut. Frauen haben mittlerweile einen markant höheren Anteil an den gesamten Förderfällen als es ihrem Anteil an den Beschäftigten bzw. Arbeitslosen entsprechen würde: 1998 liegt der Frauenanteil an allen AMS - Förderfällen mit 50,4% deutlich höher als der Frauenanteil an der Gesamtarbeitslosigkeit (45,6%).

Darüberhinaus wird in der aktuellen Diskussion um den NAP 1999 mit Säule IV noch mehr als bisher die Chancengleichheit von Frauen und Männern gefördert. Frauen werden im Rahmen des NAP und der darin angestrebten Erhöhung der Maßnahmenquote insgesamt bevorzugt. Bis 2002 sollen rund 23 % der arbeitslosen Frauen und 18% der arbeitslosen Männer in Maßnahmen einbezogen werden, was eine Gesamtsteigerung der Maßnahmenquote auf 20 % ergibt.

Der Bezug von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz dient hingegen ausschließlich der Überbrückung zwischen Beschäftigungsverhältnissen und ist an gesetzliche Bedingungen geknüpft, die für alle Arbeitslose gelten und als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Das Arbeitsmarktservice hat daher unter Berücksichtigung einer angemessenen Dauer für die Lösung der Kinderbetreuungsfrage seiner Aufgabe nachzukommen, für die ordnungsgemäße Auszahlung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu sorgen.

Zuständig für die Bereitstellung bedarfsgerechter Kinderbetreuungsplätze sind die Länder und Gemeinden, die dieser Aufgabe teilweise nur zögernd nachkommen. Das Arbeitsmarktservice unterstützt Kinderbetreuungsplätze indirekt durch die Kinderbetreuungsbeihilfe. Eine Dauersubventionierung über die Geburung Arbeitsmarktpolitik wäre gesetzlich aber nicht gedeckt. Auf die in der Anfrage weiters genannten Gründe für die Nichtannahme einer Beschäftigung (fehlende Verkehrsverbindung, fehlende Existenzsicherung) gehe ich noch ausführlich mit Beantwortung der Frage 3 ein.

### **zu Frage 1.:**

#### **1.a.:**

Das primäre Ziel der Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen ist die Verbesserung des Zugangs von Frauen zum Arbeitsmarkt, insbesondere von Wiedereinsteigerinnen. Die Umsetzung im Sinne des Mainstreamings wird durch spezifische Frauenmaßnahmen unterstützt und ergänzt.

Folgende frauenspezifische Maßnahmen und Instrumente lassen sich aus dem Bereich der Arbeitsmarktförderung anführen:

| Ausgaben in Mio. ÖS für                          | 1996   | 1997   | 1998   |
|--|--------|--------|--------|
| Kinderbetreuungsbeihilfe                         | 6,38   | 126,00 | 124,63 |
| Förderung von Kinder - betreuungseinrichtungen   | 79,10  | 123,40 | 145,22 |
| ESF Ziel 3, Schwerpunkt 5 „Chancengleichheit“ 1) | 245,88 | 419,11 | 462,68 |
| ESF Gemeinschaftsinitiative Employment NOW       |        | 33,12  | 48,09  |
| Wiedereinsteigerinnenprogramm 2)                 | 160,00 | 100,00 | --     |

- 1) zuschußfähige Gesamtkosten; Wert 1998 vorläufig, da ESF - Abrechnung in Arbeit
- 2) Bewilligungswerte; siehe auch AMS - Geschäftsbericht 1996

Wie einleitend bereits festgehalten, liegt der Frauenanteil an allen AMS - Förderfällen 1998 bei 50,4 %, der Anteil der ausgewiesenen frauenspezifischen Maßnahmen und Beihilfen beträgt 1996 rund 10% und 1997 und 1998 rund 11% der gesamten Förderungsausgaben.

#### **1.b.:**

Die prozentuelle geschlechtsspezifische Auswertung der Mittelverwendung in den Jahren 1996, 1997 ist aufgrund der Umstellung der kostenmäßigen Darstellung der Haushaltsverrechnung zur Zeit nicht verfügbar bzw. wäre deshalb auch nur beschränkt vergleichbar.

#### **1.c.:**

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Arbeitslosengeld - und Notstandshilfe - BezieherInnen getrennt nach Geschlecht im Zeitraum 1990 bis 1998:

| Arbeitslosengeld-BezieherInnen | 1990   | 1991   | 1992   | 1993   | 1994   | 1995   | 1996   | 1997   | 1998   |
|--------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Frauen                         | 43.475 | 48.356 | 50.467 | 56.137 | 51.965 | 49.583 | 49.330 | 48.767 | 48.836 |
| Männer                         | 54.437 | 63.851 | 70.136 | 83.537 | 75.674 | 74.432 | 77.691 | 73.813 | 72.399 |

| Notstandshilfe - BezieherInnen | 1990   | 1991   | 1992   | 1993   | 1994   | 1995   | 1996   | 1997   | 1998   |
|--------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Frauen                         | 22.737 | 27.976 | 26.683 | 29.462 | 32.459 | 35.708 | 41.184 | 43.791 | 46.039 |
| Männer                         | 21.381 | 24.283 | 26.124 | 32.039 | 34.449 | 35.608 | 40.964 | 46.124 | 48.440 |

**1.d.:**

Die Verteilung der Arbeitslosengeld - und Notstandshilfe - BezieherInnen sowie der durchschnittlichen Tagsätze nach dem Geschlecht ist den Antworten 1 .c. + 1 .e. zu entnehmen. Eine weitergehende geschlechtsspezifische Aufgliederung der passiven Leistungen Arbeitslosengeld und Notstandshilfe nach dem Geschlecht sowie zusätzlich nach dem Kranken - und Pensionsversicherungsbeitrag ist in der Bundeshaushaltsverrechnung nicht vorgesehen.

Für die in der Haushaltsverrechnung vorgesehene geschlechtsneutrale Darstellung der formulierten Fragestellungen wird auf die parlamentarischen Anfrage 4444/J der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde an die Bundesministerin für Arbeit Gesundheit und Soziales betreffend Arbeitslosenversicherung verwiesen.

**1.e.:**

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Tagsätze für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe getrennt nach Geschlecht im Zeitraum 1990 bis 1998:

| Tagsatz Arbeitslosengeld | 1990   | 1991   | 1992   | 1993   | 1994   | 1995   | 1996   | 1997   | 1998   |
|--------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Frauen                   | 204,-- | 221,-- | 233,-- | 244,-- | 250,-- | 251,-- | 250,-- | 249,-- | 249,-- |
| Männer                   | 271,-- | 292,-- | 308,-- | 321,-- | 327,-- | 330,-- | 330,-- | 328,-- | 330,-- |

| Tagsatz Notstandshilfe | 1990   | 1991   | 1992   | 1993   | 1994   | 1995   | 1996   | 1997   | 1998   |
|------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Frauen                 | 169,-- | 178,-- | 189,-- | 199,-- | 202,-- | 204,-- | 204,-- | 205,-- | 206,-- |
| Männer                 | 220,-- | 235,-- | 245,-- | 255,-- | 265,-- | 269,-- | 268,-- | 265,-- | 267,-- |

**zu Frage 2.:****2.a.:**

Diese Zahlen beziehen sich auf 1997. Für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen stand ein Gesamtbudget von öS 8,2 Mrd. zur Verfügung. Zur geschlechtsspezifischen Verteilung der Förderfälle siehe Antwort zu Frage 1.

**2.b.:**

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds wurden in den Jahren 1995 bis 1998 in allen Zielprogrammen gesamt öS 12,6 Mrd. verausgabt, davon öS 5,5 Mrd. ESF - Mittel. In den Gesamtausgaben für 1998 sind aufgrund der sich noch in Erstellung befindlichen Jahresabrechnung keine Privatmittel enthalten. Die Verteilung der Ausgaben auf die ESF - Budgetjahre und Zielprogramme ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Eine Auswertung nach Frauenprojekten bzw. der dafür verwendeten Mittel steht nicht zur Verfügung; aus den o. a. Mitteln wurden aber insgesamt 370.000 Teilnahmen gefördert, davon betrafen 156.100 Frauen. Die Aufteilung auf die einzelnen Budgetjahre kann der Anlage 2 entnommen werden. Die Gesamtdaten für 1998 werden derzeit ausgewertet und werden entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission bis spätestens Juni 1999 zur Verfügung stehen.

**2.c.:**

Im Zeitraum von 1995 bis Halbjahr 1998 wurden für Ziel - 3 - Förderungen insgesamt öS 8 Mrd. verwendet, davon öS 3,5 Mrd. aus dem ESF. Eine Auswertung nach Frauenprojekten bzw. der dafür verwendeten Mittel steht nicht zur Verfügung; im Rahmen des Schwerpunktes 5 aus Ziel 3 (Chancengleichheit für Frauen und Männer) wurden aber jedenfalls 1995 bis Halbjahr 1998 insgesamt öS 1,1 Mrd. verausgabt, davon steuerte der ESF öS 493 Mio bei. (Die Daten für Ende 1998 sind erst mit Juni verfügbar). Zur Aufteilung nach Jahren siehe Anlage 1.

**2.d. + e.:**

Am 16.6.1998 hat in Salzburg ein Workshop zum Thema „Frauenberatung im AMS“ stattgefunden, an dem Frauenreferentinnen des Arbeitsmarktservice sowie eine Vertreterin des Netzwerks der österreichischen Frauenberatungsstellen und Vertreterinnen der Salzburger Frauenberatungsstelle teilgenommen haben. Thema des Workshops war die Definition eines Anforderungsprofils für die Beratung von Frauen durch das Arbeitsmarktservice und die Abgrenzung zur Beratung durch externe Beratungsstellen. Diese Diskussion ist noch nicht abgeschlossen.

Die Ergebnisse des Diskussionsprozesses im Arbeitsmarktservice sollen sich einerseits in einer Verbesserung der Qualität der Information und Beratung von Frauen durch das Arbeitsmarktservice niederschlagen. Andererseits werden die Ergebnisse in den Prozeß der Erarbeitung einer Richtlinie über die Förderung von Beratungs - und Betreuungseinrichtungen eingebbracht.

Eine spezielle Broschüre gibt es nicht; in diesem Zusammenhang möchte ich generell richtigstellen, daß das AMS nur einzelne Leistungen von verschiedenen AnbieterInnen zukauf. In den entsprechenden Richtlinien des AMS sind die Anforderungen und Modalitäten festgelegt. Darüberhinaus stehen die Kolleginnen und Kollegen des AMS in persönlichem Kontakt zu den Frauenberatungsstellen.

**zu Frage 3.:**

Zur nachfolgenden Beantwortung der Punkte a bis d der Anfrage halte ich zunächst fest, daß die Statistiken des Arbeitsmarktservice zwar die Anzahl der vom Arbeitsmarktservice nach § 10 Arbeitslosenversicherungsgesetz verfügten Sanktionen ausweisen, eine Gliederung aber nur nach Leistungsarten und Geschlecht, nicht jedoch nach einzelnen im Gesetz normierten Tatbeständen möglich ist, weil diese nicht gesondert erfaßt werden . Die Ergebnisse einer derartigen Erfassung stünden in keiner Relation zu dem dafür notwendigen Aufwand. Für die Jahre 1997 und 1998 ergeben die vorliegenden Statistiken folgendes Bild:

| <b>Durchschnittliche<br/>BezieherInnenanzahl<br/>1997 Arbeitslosengeld</b> | 122.580 | <b>Sanktionen nach<br/>§ 10 AIVG 1997<br/>Arbeitslosengeld</b> | 4.939 |
|--|---------|--|-------|
| davon Frauen   | 48.767  | betroffene Frauen  | 1.704 |
| in Prozent   | 39,8    | in Prozent   | 34,5  |
| davon Männer   | 73.813  | betroffene Männer  | 3.235 |
| in Prozent   | 60,2    | in Prozent   | 65,5  |
| <b>Durchschnittliche<br/>BezieherInnenanzahl<br/>1997 Notstandshilfe</b>   | 89.915  | <b>Sanktionen nach<br/>§ 10 AIVG 1997<br/>Notstandshilfe</b>   | 5.656 |
| davon Frauen   | 43.791  | betroffene Frauen  | 2.613 |
| in Prozent   | 48,7    | in Prozent   | 46,2  |
| davon Männer   | 46.124  | betroffene Männer  | 3.043 |
| in Prozent   | 51,3    | in Prozent   | 53,8  |
| <b>Durchschnittliche<br/>BezieherInnenanzahl<br/>1998 Arbeitslosengeld</b> | 121.236 | <b>Sanktionen nach<br/>§ 10 AIVG 1998<br/>Arbeitslosengeld</b> | 5.056 |
| davon Frauen   | 48.836  | betroffene Frauen  | 1.648 |
| in Prozent   | 40,3    | in Prozent   | 32,6  |
| davon Männer   | 72.400  | betroffene Männer  | 3.408 |
| in Prozent   | 59,7    | in Prozent   | 67,4  |
| <b>Durchschnittliche<br/>BezieherInnenanzahl<br/>1998 Notstandshilfe</b>   | 94.479  | <b>Sanktionen nach<br/>§ 10 AIVG 1998<br/>Notstandshilfe</b>   | 6.095 |
| davon Frauen   | 46.039  | betroffene Frauen  | 2.719 |
| in Prozent   | 48,7    | in Prozent   | 44,6  |
| davon Männer   | 48.440  | betroffene Männer  | 3.376 |
| in Prozent   | 51,3    | in Prozent   | 55,4  |

Das vorstehende Zahlenmaterial lässt keine überproportionale Betroffenheit weiblicher Leistungsbezieher erkennen.

Zu den konkreten Punkten im einzelnen:

### 3.a.:

Wie bereits oben ausgeführt, weisen die Statistiken nur eine Gliederung nach Leistungsarten und Geschlecht auf. Darüberhinaus sind keine konkreten Aussagen möglich.

Entsprechend dem in § 29 AMSG formulierten Ziel hat das Arbeitsmarktservice aber auf ein wirtschaftlich sinnvolles und nachhaltiges Zusammenführen von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage hinzuwirken. Vor diesem Hintergrund können auch Angebote von Teilzeitbeschäftigung erfolgen, wobei diese durchaus geeignet sein können, ein konkret vorliegendes Beschäftigungsproblem eines/einer Kunde/in zu lösen. Die Betreuung soll jedenfalls den Kundenwunsch unter Einbeziehung der arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten berücksichtigen.

**3.b.:**

Ich meine, daß derartige Fälle in der Regel nicht vorkommen, weil im Rahmen des Betreuungsplanes auch die finanzielle Situation der/des Arbeitslosen und seine gehaltsmäßigen Vorstellungen aufgenommen werden und nach Maßgabe der arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten der/dem Kundi/en keine Teilzeit - beschäftigung angeboten werden wird, wenn das nicht ihren/seinen Bedürfnissen entspricht.

Nach ständiger Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt aber eine „angemessene Entlohnung“ dann vor, wenn eine konkret angebotene Beschäftigung zumindest kollektivvertraglich entlohnt ist.

**3.c.:**

In jedem Fall werden Mobilitätseinschränkungen in regionaler Hinsicht in die Vermittlungsstrategien miteinbezogen. Auf die Erreichbarkeit der Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird seitens des Arbeitsmarktservice daher grundsätzlich Bedacht genommen. Sie kann jedoch z.B. in solchen Fällen nicht relevant sein, in denen seitens des potentiellen Dienstgebers eine entsprechende Transportmöglichkeit angeboten wird (z.B. Werksbus). Bei Vermittlungen außerhalb des Wohn - bzw. Aufenthaltsortes ist überdies zu berücksichtigen, daß - soferne eine tägliche Rückkehr nicht möglich ist - am Ort der Beschäftigung entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten bestehen.

**3.d.:**

Ja.

Fälle wie Sie in Ihrer Anfrage anführen, sind mir nicht bekannt, es gibt hiezu auch keine Zahlen.

Allerdings ist nach der geltenden Rechtslage die Vermittlung einer Beschäftigung außerhalb des Wohn - oder Aufenthaltsortes nur zumutbar, wenn hierdurch die Versorgung von Familienangehörigen, zu deren Unterhalt der/die Arbeitslose verpflichtet ist, nicht gefährdet wird. Außerdem wird neben den gemeinsamen Aktivitäten zur Arbeitsuche versucht, Hilfestellung bei der Realisierung externer Hilfen bei der Kinderbetreuung zu geben (Adressen von Kinderbetreuungs - einrichtungen, Tagesmüttern etc., Kinderbetreuungsbeihilfe als finanzielle Unterstützung).

**Anlage konnte nicht gescannt werden !!!**